

Statuten der BioberaterInnen-Vereinigung

I. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen BioberaterInnen-Vereinigung (BBV) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 1.2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Ort des Sekretariates.

Art. 1.3. Ziele und Zweck

Die BioberaterInnen-Vereinigung (BBV) fördert den regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern.

Art. 1.4. Tätigkeiten

Die BioberaterInnen-Vereinigung erreicht Ihre Ziele durch:

- Organisation von Veranstaltungen für den Erfahrungsaustausch.

II Vernetzen von Mitgliedern und externen Organisationen **Mitgliedschaft**

Art. 2.1. Aufnahmebedingungen

Es gelten folgende Aufnahmebedingungen für Mitglieder:

Tätigkeit im Biolandbau in Beratung, Aus- und Weiterbildung, Produktion, Kontrolle, Forschung und/oder Marktentwicklung etc.

Art. 2.2. Aufnahme

Interessenten richten ihre Anmeldung an das Vereinssekretariat via Homepage. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge, Kündigung, Ausschluss, Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder Todesfall auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 2.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann in folgenden Fällen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

Zuwiderhandlung gegen Interessen der BioberaterInnen-Vereinigung.

Gegen den Beschluss kann an den Vorstand zu handen von der Generalversammlung innert 30 Tagen an die Generalversammlung Rekurs erhoben werden.

III. Die Organe

Art 3.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Annahme und Änderung der Statuten.
- b) Entscheid über den Anschluss des Vereins an eine andere Organisation
- c) Wahl des Vereinspräsidiums
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Revisoren
- f) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Jahresbericht
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder findet eine außerordentliche Generalversammlung statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet mit Ausnahme von Art. 5.1. die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 3.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, wovon mindestens vertreten ist:

- Eine Person des Forschungsinstitut für biologischen Landbau,
- Eine Person von kantonalen Bioberatungsstellen,
- Eine Person einer Produzentenorganisation
- Eine Person der AGRIDEA.

Ausser der Wahl des Präsidiums konstituiert der Vorstand sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- b) Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Erstellen einer Rechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- e) Erstellen eines Budgets und Tätigkeitsprogrammes,
- f) Vertretung der Vereinigung gegen aussen.
- g) Erstellen von Pflichtenheften für die Vereinsführung,
- h) Einladung von Nichtmitgliedern zu Weiterbildungsveranstaltungen
- i) Lenken der Vereinsentwicklung

Art. 3.3. Die Revisoren

Die Revisoren bestehen aus zwei von der Generalversammlung gewählten Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und legen diesen zur Abstimmung vor.

Art. 3.4. Arbeitsgruppen

Zur Übernahme bestimmter Aufgaben sowie für die Abklärung von Fragen kann der Vorstand Arbeitsgruppen ernennen, für die auch aussenstehende Personen oder Institutionen beigezogen werden können. Der Vorstand umschreibt ihren Auftrag. Finanzierung, Haftung, Eigentum

Art. 4.1. Die finanziellen Mittel

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und aus Zuwendungen von Behörden, Vereinen, Institutionen und Privaten. Das Vereinsvermögen dient zur Deckung der Fremdkosten für die Vereinstätigkeit. Die Kostenrechnung für besondere Arbeiten erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4.2. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 4.3. Geistiges Eigentum

Über das geistige Eigentum von Arbeiten, die im Auftrag der Bioberater-Vereinigung geleistet werden, entscheidet der Vorstand.



Schlussbestimmungen

Art. 5.1. Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 5.2. Liquidation des Vereinsvermögen

Die Generalversammlung bestimmt im Auflösungsfall, welche zielverwandten Organisationen das Vereinsvermögen erhalten.

BBV Statuten April 2023